

RS Nr. 1385/2014

VP-I

Juni 2014

OÖ Gruppenpraxis-Gesamtvertrag 5. Zusatzprotokoll

Sehr geehrte Frau Doktorin, sehr geehrter Herr Doktor!

Ärztekammer für OÖ und OÖ Gebietskrankenkasse haben mit dem 5. Zusatzprotokoll zum OÖ Gruppenpraxis-Gesamtvertrag einige Neuerungen getroffen, über die wir Sie nachstehend informieren möchten:

- **§ 14 Gruppenpraxis-Gesamtvertrag - Behandlung in der Ordination/Diskriminierungsverbot**

Die Öffnungszeiten für Gruppenpraxen wurden an jene des OÖ Einzelpraxis-Gesamtvertrags angepasst. Für Gruppenpraxen nach Modell 2 (Bruchstellenpraxen) wurden die Mindestordinationszeiten an das Ausmaß der jeweiligen Kassenstelle (1,3 bis 1,7 Kassenstellen) adaptiert. Die Anzahl der mindestens erforderlichen Abendordinationen wurde bei Bruchstellen im Ausmaß von 1,3 und 1,4 von drei auf zwei reduziert. Es wurde eine klare Definition sowohl für die Nachmittags- als auch für die Abendordination aufgenommen.

Nachmittagsordination: Ab 14:00 Uhr mindestens für die Dauer von drei Stunden oder ab 16:00 Uhr mindestens für die Dauer von zwei Stunden.

Abendordination: Ab 16:00 Uhr mindestens für die Dauer von drei Stunden oder ab 18:00 Uhr mindestens für die Dauer von zwei Stunden.

Die Lage geänderter bzw. neu hinzugekommener Ordinationszeiten ist zur Optimierung der Patientenversorgung mit den Öffnungszeiten umliegender Ordinationen abzustimmen.

- **§ 26 Gruppenpraxis-Gesamtvertrag - Verordnung von Heilmitteln und Heilbehelfen**

In Entsprechung zum Einzelpraxis-Gesamtvertrag wurde in den Gruppenpraxis-Gesamtvertrag nun sowohl die Verpflichtung integriert, dass für die Ersteinstellung des Patienten in der Regel das günstigste wirkstoffgleiche oder wirkstoffähnliche Präparat oder Biosimilar zu verordnen ist als auch die Zurverfügungstellung des Ökotools zur Heilmittelverschreibung geregelt.

- **§26a - Provisionsverbot**

Auch die Regelung zum Provisionsverbot aus dem OÖ Gesamtvertrag für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte wird im Gruppenpraxis-Gesamtvertrag ergänzt.

- **§ 35 Gruppenpraxis-Gesamtvertrag - Honorierung der Tätigkeit der Vertragsgruppenpraxis**

Bei Gruppenpraxen nach Modell 2 (Bruchstellenpraxen) wurde die Möglichkeit geschaffen, bei einer entsprechenden Erweiterung der Öffnungszeiten die dort geltenden Umsatzabschläge für den durch die Zusammenarbeit entstandenen

Synergieeffekt zu halbieren. Bei ortsübergreifenden Bruchstellenpraxen entfallen auch ohne Erweiterung der Ordinationszeiten die Abschläge zur Gänze.

- **§ 46 Gruppenpraxis-Gesamtvertrag Informationsverpflichtung**

In Entsprechung zum Einzelpraxis-Gesamtvertrag wurde in den Gruppenpraxis-Gesamtvertrag eine Regelung aufgenommen, in welcher Weise gesamtvertragliche Veränderungen zu verlautbaren sind.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Ärztchammer OÖ

Dr. Daniela Braza-Horn, braza@aeoee.or.at, Tel. 0732/778371-235

OÖGKK

Mag. Harald Danner, harald.danner@ooegkk.at, Tel. 05 7807-104820

Freundliche Grüße

OÖ Gebietskrankenkasse

Mag. Franz Kiesel, MPM
Ressortdirektor

Ärztchammer für Oberösterreich

Dr. Peter Niedermoser
Präsident

MR Dr. Thomas Fiedler
Kurienobmann-niedergelassene Ärzte

MR Dr. Wolfgang Ziegler
Kurienobmann- Stv. niedergelassene Ärzte

Dr. Harald Mayer
Kurienobmann angestellte Ärzte

Dr. Doris Müller
Kurienobmann- Stv. angestellte Ärzte